



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Baugenehmigung
 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom 25. Juli 2023, an der teilgenommen haben

Richter am Verwaltungsgericht Wolf
Richterin am Verwaltungsgericht Weber
Richter Wiemers

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller vom 1. März 2023 gegen die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 6. Februar 2023 (Az. 1^{***}) wird angeordnet.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die dieser selbst zur Last fallen, zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Antragsteller auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 1. März 2023 gegen die der Beigeladenen erteilte und nach §§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), 212a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) kraft Gesetzes sofort vollziehbare Baugenehmigung vom 6. Februar 2023 zur Erweiterung eines Busbetriebshofs um zehn zusätzliche Stellplätze für Busse auf dem Grundstück Gemarkung A^{***}, Flur 2^{***}, Flurstück 3^{***}, hat Erfolg.

Er ist nach §§ 80a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1, 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere fehlt dem Antrag entgegen der Auffassung der Beigeladenen nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, obwohl die streitgegenständlichen Busparkplätze bereits fertiggestellt worden sind, da sich die Antragsteller auch gegen die Nutzung dieser Stellplätze wenden (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 11. Januar 2022 – 15 CS 21.2913 –, juris, Rn. 28; OVG Lüneburg, Beschluss vom 22. Oktober 2008 – 1 ME 134/08 –, juris, Rn. 4; jeweils m.w.N.).

Der Antrag ist auch in der Sache begründet.

Bei der vom Gericht nach §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO zu treffenden Entscheidung sind einerseits das Interesse der Beigeladenen, von der Baugenehmigung ohne zeitliche Verzögerung Gebrauch machen zu können, sowie das nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO mit zu berücksichtigende Interesse an der Vollziehung von Verwaltungsakten, die unter anderem Investitionen betreffen (BT-Drs. 13/7589 S. 30), und andererseits das Interesse der Antragsteller, für die Dauer ihres Rechtsbehelfsverfahrens von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes verschont zu bleiben, gegeneinander abzuwägen. Im Rahmen dieser Interessenabwägung sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache als wesentliches Indiz zu berücksichtigen. Fällt die Erfolgsprognose zu Gunsten des Nachbarn aus, erweist sich die angefochtene Baugenehmigung nach summarischer Prüfung also als rechtswidrig im Hinblick auf nachbarschützende Vorschriften, so ist die Vollziehung der Genehmigung regelmäßig auszusetzen. Hat dagegen der Rechtsbehelf des Nachbarn mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen Erfolg, so ist dies im Rahmen der Interessenabwägung ein starkes Indiz für ein überwiegendes Interesse des Bauherrn an der sofortigen Vollziehung der ihm erteilten Baugenehmigung. Bei offenen Erfolgsaussichten sind die jeweils betroffenen Belange gegeneinander abzuwägen.

Nach dem Ergebnis der nach diesen Grundsätzen vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt vorliegend das Aussetzungsinteresse der Antragsteller das Vollzugsinteresse der Beigeladenen. Nach derzeitigem Sachstand erweist sich die angegriffene Baugenehmigung nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung im Hinblick auf nachbarschützende Vorschriften zum Nachteil der Antragsteller als rechtswidrig und verletzt die Antragsteller in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Vorliegend folgt die Rechtsverletzung der Antragsteller bei summarischer Betrachtung aus einem Verstoß der Baugenehmigung gegen das in § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. § 37 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) normierte Bestimmtheitsgebot in seiner nachbarlichen Ausprägung.

Die Unbestimmtheit einer Baugenehmigung führt dann zu einer Verletzung von Nachbarrechten, wenn diese Unbestimmtheit wie hier ein nachbarrechtlich relevantes Merkmal betrifft (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 11. Januar 2022

– 15 CS 21.2913 –, juris, Rn. 23). Die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung stellt nach derzeitigem Sachstand nicht hinreichend sicher, dass das Bauvorhaben der Beigeladenen im Hinblick auf die Antragsteller das drittschützende bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme wahr.

Das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot, das für im Innenbereich gelegene Bereiche aus dem Einfügensgebot nach § 34 Abs. 1 BauGB hergeleitet wird und betreffend Außenbereichsvorhaben in Bezug auf „schädliche Umwelteinwirkungen“ in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB eine ausdrückliche Regelung erfahren hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2017 – 4 C 3.16 –, juris, Rn. 11), soll als Bestandteil des einfachen Rechts zur Lösung nachbarlicher Nutzungskonflikte dienen. Ob durch ein Vorhaben das Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird, hängt im Wesentlichen von den jeweiligen konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Es ist dann verletzt, wenn unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der Betroffenen, der Intensität der Beeinträchtigung und der wechselseitigen Interessen das Maß dessen, was billigerweise noch hinzunehmen ist, überschritten wird (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. Januar 2018 – 1 A 11459/17.OVG –, juris, Rn. 50 m.w.N.).

Dabei darf ein Vorhaben insbesondere keine unzumutbaren Immissionen (vgl. § 3 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz [BImSchG]) für die Nachbarschaft hervorrufen. Auch für das Baurecht werden das Maß der gebotenen Rücksichtnahme und die Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen für die Nachbarn grundsätzlich durch das Bundesimmissionsschutzgesetz bestimmt. Die Beurteilung im Hinblick auf Lärmimmissionen erfolgt hierbei vor allem nach der auf der Grundlage von § 48 BImSchG erlassenen Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm). Deren Regelungen sind zumindest insoweit abschließend und verbindlich, als diese bestimmten Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmte Immissionsrichtwerte zuordnet sowie das Verfahren bei der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen vorschreibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. November 2012 – 4 C 8.11 –, juris, Rn. 18 f.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 7. Januar 2022 – 2 A 1229/21 –, juris, Rn. 32).

Damit eine Baugenehmigung in Fällen von Nutzungskonflikten mit Nachbarn nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 37 Abs. 1 VwVfG hinreichend bestimmt ist, bedarf sie gegebenenfalls einer weitergehenden Konkretisierung durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen (vgl. VG Neustadt [Weinstraße], Urteil vom 8. September 2022 – 4 K 1122/21.NW –, juris, Rn. 53 m.w.N.). Insgesamt müssen Inhalt, Reichweite und Umfang der mit der Baugenehmigung getroffenen Regelungen und Feststellungen so eindeutig bestimmt sein, dass der Bauherr die Bandbreite der für ihn legalen Nutzungen und drittbetroffene Nachbarn das Maß der für sie aus der Baugenehmigung erwachsenden Betroffenheit zweifelsfrei feststellen können (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25. August 2011 – 2 A 38/10 –, juris, Rn. 46 f. m.w.N.). Dabei ergibt sich der Inhalt der (erlassenen) Baugenehmigung aus der Bezeichnung, den Regelungen und der Begründung im Baugenehmigungsbescheid, der durch die in Bezug genommenen Bauvorlagen und sonstigen Unterlagen konkretisiert wird. Wird in der Baugenehmigung auf den Antrag oder auf bestimmte Antragsunterlagen verwiesen, ist die Baugenehmigung hinreichend bestimmt, wenn es der Antrag oder die in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind. Eine Verletzung von Nachbarrechten liegt dann vor, wenn die Baugenehmigung im Hinblick auf ein nachbarrechtlich relevantes Merkmal unbestimmt ist, d.h. wenn wegen des Fehlens oder der Unvollständigkeit der Bauvorlagen bzw. mangels konkretisierender Inhalts- oder Nebenbestimmungen der Gegenstand oder der Umfang der Baugenehmigung und damit des nachbarlichen Störpotenzials bei deren Umsetzung nicht eindeutig festgestellt und aus diesem Grund eine Verletzung von Nachbarrechten nicht eindeutig ausgeschlossen werden können (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 11. Januar 2022 – 15 CS 21.2913 –, juris, Rn. 23 m.w.N.). Sind der Bauschein und die genehmigten Bauvorlagen hinsichtlich nachbarrechtsrelevanter Baumaßnahmen so unbestimmt, dass bei der Ausführung des Bauvorhabens eine Verletzung von Nachbarrechten nicht auszuschließen ist, ist eine Baugenehmigung als nachbarrechtswidrig aufzuheben (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 2. Mai 2013 – 1 A 11021/12.OVG –, juris, Rn. 38; VG Neustadt [Weinstraße], Urteil vom 8. September 2022 – 4 K 1122/21.NW –, juris, Rn. 53 m.w.N.).

Ausgehend hiervon stellt die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung zur Erweiterung der Busparkplätze des bereits bestehenden Busbetriebshofs um zehn zusätzliche Busstellplätze nicht hinreichend sicher, dass das Rücksichtnahmegebot

hinsichtlich des Lärmschutzes für das Grundstück der Antragsteller (Flurstück 4***), das in südöstlicher Richtung an das Vorhabengrundstück grenzt, gewahrt wird. In die Baugenehmigung wurden zwar zahlreiche „Auflagen, Bedingungen und Hinweise“ aufgenommen, um unter anderem eine Einhaltung der Grenzwerte für dem Vorhaben zurechenbare Geräuschemissionen zu erreichen, allerdings stellt sich die Baugenehmigung insoweit im Hinblick auf einen zu erwartenden Nachbarwiderspruch als „maßgeschneidert“ dar. Die Baugenehmigung sollte ersichtlich durch die Nebenbestimmungen im Hinblick auf den Störgrad des Bauvorhabens der Beigeladenen passend gemacht werden. Individuelle immissionsrelevante Nebenbestimmungen führen jedoch nur dann zu einer hinreichenden Bestimmtheit in nachbarrechtlicher Hinsicht und tatsächlichen bauplanerischen Konfliktbewältigung, wenn sie auf eine effektive Umsetzung angelegt sind, so dass bei realistischer Betrachtungsweise mit ihrer Beachtung gerechnet werden kann (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 14. Februar 2019 – 2 A 2584/14 –, juris, Rn. 80, und vom 21. März 1995 – 11 A 1089/91 –, juris, Rn. 16 ff. m.w.N., sowie Beschlüsse vom 7. Januar 2022 – 2 A 1229/21 –, juris, Rn. 9 ff., und vom 10. August 2007 – 10 B 401/07 –, juris, Rn. 19; VG Neustadt [Weinstraße], Urteil vom 8. September 2022 – 4 K 1122/21.NW –, juris, Rn. 56; VG Düsseldorf, Urteil vom 11. März 2021 – 28 K 7068/18 –, juris, Rn. 36 m.w.N.).

Diese Voraussetzungen erfüllt vorliegend jedoch insbesondere die in der Baugenehmigung enthaltene Nebenbestimmung Nr. 2 nicht, die das von der Beigeladenen mit den Bauantragsunterlagen eingereichte „Immissionsgutachten“ des Ingenieurbüros B*** PartG mbB vom 9. Mai 2022 zum Bestandteil der Genehmigung macht. Nach dieser Nebenbestimmung sind die Empfehlungen und Forderungen des Gutachtens bei der Ausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens einzuhalten und dürfen die in dem Gutachten angesetzten Betriebsdaten beim späteren Betrieb nicht überschritten werden. Vor allem soweit damit die Betriebszeiten des Busbetriebshofs von lediglich 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr als Nebenbestimmung aufgenommen werden, ist diese ersichtlich ungeeignet, wirksamen Lärmschutz zu gewährleisten. Auf der Grundlage dieser Betriebszeiten werden die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm zumindest laut dem vorgenannten Gutachten zwar eingehalten, bei realistischer Betrachtungsweise war jedoch von Anfang an damit zu rechnen, dass der Busbetriebshof auch außerhalb dieser Zeiten genutzt wird.

Das Immissionsgutachten legt für die Immissionsprognose unter anderem für den Busbetrieb Betriebszeiten von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr an Werktagen sowie von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen zugrunde. Eine Nutzung in den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist danach nicht vorgesehen. Ausgehend von diesen Betriebszeiten, den weiteren von der Beigeladenen gemachten Angaben, etwa zu den benutzten Betriebsmitteln, und der Annahme, dass sich das Grundstück der Antragsteller in einem bauplanungsrechtlich in einem Mischgebiet befindet, gelangt das Immissionsgutachten zu dem Ergebnis, dass die zu erwartenden Lärmimmissionen aus der Nutzung des vorhandenen Betriebs und der geplanten Stellplatzenerweiterung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber einhalten würden. Für das Grundstück der Antragsteller seien tagsüber Immissionswerte von 47 dB(A) zu erwarten, die unter dem Richtwert der TA Lärm für Mischgebiete von 60 dB(A) lägen. Der Maximalpegel betrage tagsüber 69 dB(A) und liege ebenfalls unter dem diesbezüglichen Richtwert der TA-Lärm von 90 dB(A). Dabei könnten Spitzenpegel insbesondere auf den Abstellflächen für Busse entstehen.

Das Immissionsgutachten lässt indes unter anderem gänzlich unberücksichtigt, dass der Busbetriebshof tatsächlich auch nachts, d.h. in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, betrieben wird. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus dem Inhalt der Bauakte und ist von der Beigeladenen auch im vorliegenden Eilrechtsschutzverfahren nicht in Frage gestellt worden. So führte das im Baugenehmigungsverfahren beteiligte Ordnungsamt der Verbandsgemeinde C*** in seiner Stellungnahme vom 25. August 2022 aus, die Anlieger des Busbetriebshofs hätten sich darüber beschwert, dass die dortige Betriebstätigkeit bereits morgens zwischen 4.00 Uhr und 5.00 Uhr aufgenommen werde und nachts erst nach 0.00 Uhr ende. Danach komme es insbesondere nachts zu erheblichen Lärmbelästigungen, etwa aufgrund von auf dem Betriebshof durchgeführten Rangiermanövern oder weil die Motoren der Busse im Stand laufen gelassen würden. Auf eine Anfrage an die derzeitige Pächterin des Busbetriebshofs, die D*** GmbH bzw. die Verkehrsbetriebe E*** GmbH (VE***), erklärte deren Geschäftsführer per E-Mail vom 14. März 2022, es liege in der Natur der Sache, dass ein Verkehrsbetrieb im Linienverkehr auch in den Nachtstunden Verkehrsleistungen zu erbringen habe und es daher immer zu Beeinträchtigungen durch ein- oder ausfahrende Fahrzeuge komme oder dass sich jemand durch den

Betriebsablauf auf dem Hof gestört fühle. Diesbezüglich sei es bereits in der Vergangenheit zu nicht unerheblichen Konflikten mit der Vormieterin der Liegenschaft, der G***GmbH, gekommen. Im Hinblick auf diese Antwort der Pächterin führte das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde C*** in seiner Stellungnahme weiterhin aus, dass dies auch den tatsächlichen Vorgaben des ÖPNV-Konzepts des Antragsgegners entspreche, nach dem der Linienverkehr bereits morgens zwischen 4.00 Uhr und 5.00 Uhr beginne und abends erst nach 23.00 Uhr ende. Die Firma VE*** betreibe im Auftrag des Antragsgegners verschiedene Buslinien. Zudem finde die nächtlich unzulässige Nutzung des Busbetriebshofs bereits seit vielen Jahren statt. Darüber hinaus wird der nächtliche Betrieb des Busbetriebshofs auch durch eine – nach Erlass der streitgegenständlichen Baugenehmigung – am 5. Mai 2023 um 5.30 Uhr seitens des Antragsgegners durchgeführte Ortsbesichtigung bestätigt, zu deren Beginn bereits ein Kleinbus den Betriebshof verließ. Der dortige Fahrdienstleiter der Firma D*** gab an, der erste Bus fahre von Montag bis Freitag um 4.43 Uhr vom Betriebshof und der letzte Bus komme um 0.41 Uhr zurück, am Samstag um 3.55 Uhr. Der Fahrdienstleiter beginne seinen Dienst bereits um 4.00 Uhr. Zudem verließen auch die Busse der Firma H*** den Betriebshof bereits vor 6.00 Uhr und kämen erst nach 22.00 Uhr zurück. Entsprechend haben auch die Antragsteller im vorliegenden Eilrechtsschutzverfahren ausführlich dargestellt, dass der Busbetriebshof nachts betrieben werde, was von den weiteren Beteiligten nicht in Abrede gestellt worden ist.

Nach alledem ist die immissionsrelevante Nebenbestimmung, die für den Busbetriebshof lediglich Betriebszeiten von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr vorsieht, ersichtlich nicht geeignet, wirksamen Lärmschutz zu gewährleisten. Sie ist nicht auf eine effektive Umsetzung angelegt und bei realistischer Betrachtungsweise kann nicht ernsthaft mit ihrer Beachtung gerechnet werden. Ihre Einhaltung hängt nicht nur vom Verhalten der Beigeladenen bzw. der Pächterin des Busbetriebshofs ab, sondern die Bestimmung ist angesichts der vorstehenden Ausführungen zudem völlig betriebsfremd und wird auf Dauer ein Bedürfnis nach ihrer Beseitigung auslösen. Insbesondere soweit die Pächterin offenbar im Auftrag des Antragsgegners verschiedene Buslinien betreibt, stehen bereits die Vorgaben des ÖPNV-Konzepts einer Einhaltung der genehmigten Betriebszeiten entgegen. Hinzu kommt, dass nach dem unbestritten gebliebenen Vortrag des Antragsgegners auch bereits die in der Vergangenheit für den vorherigen Bestand des Busbetriebshofs

erteilte Baugenehmigung lediglich Betriebszeiten von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr vorsah. Dennoch ist es der Pächterin des Busbetriebshofs offensichtlich auch schon in der Vergangenheit möglich gewesen, konsequent gegen diese Beschränkung zu verstoßen. Angesichts dessen ist letztlich nicht zu erwarten, dass die Nebenbestimmung zu den Betriebszeiten durchgesetzt oder vom Antragsgegner mit zumutbarem Aufwand zuverlässig überwacht werden kann.

Insoweit stellt die Baugenehmigung vom 6. Februar 2023 nicht hinreichend sicher, dass das Bauvorhaben der Beigeladenen im Hinblick auf die Antragsteller das drittschützende bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme wahrt. Weder können die Antragsteller das Maß der für sie aufgrund der Baugenehmigung erwachsenden Betroffenheit zweifelsfrei feststellen noch ist bei der Ausführung des Bauvorhabens eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme durch erhebliche Lärmimmissionen auszuschließen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass ein Teil der neuen Busparkplätze lediglich mit einem Abstand von bis zu 1,13 m zur rückwärtigen Grundstücksgrenze der Antragsteller errichtet wird. Zudem haben die Antragsteller im März 2023 noch vor dem Baubeginn der genehmigten weiteren zehn Stellplätze auf ihrem Grundstück eigene Messungen insbesondere hinsichtlich der nächtlichen Lärmimmissionen vorgenommen, denen die übrigen Beteiligten nicht substantiiert entgegengetreten sind. Hierbei haben die Antragsteller am 5. März 2023, einem Sonntag, nach 23.00 Uhr einen Durchschnittswert von 55,71 dB(A) und einen Maximalwert von 64,5 dB(A) gemessen, am 7. März 2023 vor 6.00 Uhr einen Durchschnittswert von 51,92 dB(A) und einen Maximalwert von 72,6 dB(A) sowie am 16. März 2023 vor 5.00 Uhr einen Durchschnittswert von 63,87 dB(A) und einen Maximalwert von 66,1 dB(A). Diese Messergebnisse legen zumindest einen Verstoß gegen die in der TA Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte nahe. Insoweit kann es mangels Entscheidungserheblichkeit dahinstehen, ob der Busbetriebshof – wie vom Antragsgegner angenommen – im Außenbereich nach § 35 BauGB oder ebenso wie das Grundstück der Antragsteller im nicht beplanten Innenbereich nach § 34 BauGB liegt. Selbst wenn das Vorhaben Grundstück dem unbeplanten Innenbereich angehören sollte und die Umgebungsbebauung nach §§ 34 Abs. 2 BauGB, 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einem faktischen Mischgebiet entspräche, dürften die dann gemäß Ziffer 6.1 lit. d) der TA Lärm für ein Mischgebiet geltenden nächtlichen Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) überschritten werden.

Darüber hinaus verstößt die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung nach derzeitigem Sachstand auch unter dem Blickwinkel des sog. Etikettenschwindels gegen das Gebot der Rücksichtnahme.

Bei dem sog. Etikettenschwindel wird das zur Genehmigung gestellte Bauvorhaben nur vorgeschoben, um der eigentlich beabsichtigten, aber unzulässigen Nutzung den Anschein der Genehmigungsfähigkeit zu verleihen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 30. August 2017 – 8 B 11401/17.OVG –; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 15. Oktober 2021 – 1 ME 104/20 –, juris, Rn. 9 f.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25. August 2011 – 2 A 38/10 –, juris, Rn. 49 f., und Beschluss vom 20. September 2007 – 10 A 4372/05 –, juris, Rn. 10 ff.; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 24. Juli 2008 – 1 MB 11/08 –, juris, Rn. 31; jeweils m.w.N.). Grundsätzlich richtet sich die Frage der Nachbarrechtswidrigkeit eines Bauvorhabens allein nach der Baugenehmigung und den zugehörigen Bauvorlagen. Soweit von der genehmigten Nutzung tatsächlich abgewichen wird, lässt dies grundsätzlich die Baugenehmigung als solche unberührt und rechtfertigt lediglich ein bauaufsichtliches Einschreiten (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 15. Dezember 2014 – 1 A 10503/14.OVG –). Dies gilt auch für den Fall, dass zwar Umstände die Vermutung einer tatsächlich anders beabsichtigten Nutzung nahelegen, diese aber in den Genehmigungsvorgängen keinen Niederschlag gefunden haben. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn bereits den Bauvorlagen entnommen werden kann, dass die genehmigte Nutzung in Wahrheit gar nicht beabsichtigt ist, sondern lediglich deklariert wird, um das Vorhaben genehmigungsfähig erscheinen zu lassen. In diesem Fall erfolgt ausnahmsweise ein „Durchgriff auf das wirklich Gewollte“, denn die Bauaufsichtsbehörde kann sich dann nicht zu Lasten betroffener Nachbarn auf den formalen Standpunkt stellen, nur eine nach dem Gesetz zulässige Nutzung antragsgemäß genehmigt zu haben (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25. August 2011 – 2 A 38/10 –, juris, Rn. 49 f.; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 4. Mai 2006 – 2 M 132/06 –, juris, Rn. 4 ff.; OVG Lüneburg, Urteil vom 18. November 1993 – 1 L 355/91 –, juris, Rn. 6; jeweils m.w.N.). Hierbei sind auch die tatsächlichen Verhältnisse, die zur Stellung des Bauantrags geführt haben, sowie dessen Vorgeschichte zu berücksichtigen, um gegebenenfalls zu ermitteln, ob das wirklich Gewollte dem Beantragten entspricht. Weder eine Bauaufsichtsbehörde noch das Gericht müssen sich auf die „Papierform“ eines Bauantrags verweisen lassen, wenn das Verhalten des Bauantragstellers und konkret ermittelte

Umstände, die für dessen wahren Bau- und Nutzungsabsichten aussagekräftig sind, erkennbar über den Inhalt des Antrags hinausweisen (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 24. Juli 2008 – 1 MB 11/08 –, juris, Rn. 31; VG Neustadt [Weinstraße], Urteil vom 8. September 2022 – 4 K 1122/21.NW –, juris, Rn. 63 m.w.N.).

Auch ausgehend hiervon ist in der streitgegenständlichen Baugenehmigung nicht hinreichend festgelegt, dass das zur Genehmigung gestellte Bauvorhaben nachbarrechtskonform betrieben werden kann. Hinsichtlich der zur Genehmigung gestellten zusätzlichen zehn Busstellplätze des Busbetriebshofs liegt insbesondere im Hinblick darauf, dass dieser auch während der Nachtzeiten betrieben werden soll, ein sog. Etikettenschwindel vor. Während für den Erhalt der Baugenehmigung lediglich Betriebszeiten von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr angegeben wurden, war das Vorhaben von vornherein darauf angelegt, ebenfalls nachts genutzt zu werden. Dass die genehmigte Nutzung in Wahrheit in der beantragten Form gar nicht beabsichtigt war, ergibt sich zudem hinreichend aus den Genehmigungsvorgängen. Diesbezüglich wird insbesondere auf die bereits dargestellten Ausführungen des im Genehmigungsverfahren beteiligten Ordnungsamtes der Verbandsgemeinde C*** in seiner Stellungnahme vom 25. August 2022 verwiesen, nach denen der Busbetriebshof bereits bislang während der Nachtstunden betrieben wurde, sowie auf die E-Mail des Geschäftsführers der Pächterin vom 14. März 2022, der die nächtliche Nutzung bestätigte. Daraus ergibt sich auch, dass schon in der Vergangenheit gegen die Vorgaben der früheren, für den vorherigen Bestand des Busbetriebshofs erteilten Baugenehmigung konsequent verstoßen wurde, die ebenfalls nur Betriebszeiten von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr vorsah. Auch der Umstand, dass die Pächterin des Busbetriebshofs offenbar im Auftrag des Antragsgegners verschiedene Buslinien betreibt und der Linienverkehr nach den Vorgaben des ÖPNV-Konzepts bereits vor 5.00 Uhr beginnt und erst nach 23.00 Uhr endet, verdeutlicht, dass vorliegend das wirklich Gewollte nicht dem Beantragten entspricht. Bestätigt wird dies im Übrigen auch durch das Ergebnis der vom Antragsgegner am 5. Mai 2023 durchgeführten Ortsbesichtigung. Nach alledem gehen im Hinblick auf die zur Genehmigung gestellte Erweiterung der Busparkplätze die wahren Nutzungsabsichten erkennbar über den Inhalt des Baugenehmigungsantrags hinaus und sind die genehmigten Betriebszeiten

tatsächlich nicht umsetzbar. Insoweit erfolgt hier ausnahmsweise ein „Durchgriff auf das wirklich Gewollte“.

Die erteilte Baugenehmigung berücksichtigt indes die erkennbar wirklich beabsichtigte Nutzung der Busstellplätze auf dem Busbetriebshof während der Nachtzeit nicht und stellt diesbezüglich auch keinen nachbarrechtskonformen Betrieb sicher. Sie beinhaltet keine hinreichenden Vorkehrungen dafür, dass die maßgeblichen nächtlichen Immissionsrichtwerte zum Schutz der Nachbarn eingehalten werden, und sieht auch keine Kontrollmechanismen vor. Letztlich wird die Überwachung den betroffenen Nachbarn überantwortet, wodurch ständige Nachbarschaftskonflikte vorprogrammiert sind (vgl. VG Hannover, Beschluss vom 22. Juli 2004 – 12 B 2051/04 –, juris, Rn. 25, 34). Insoweit stellt die Baugenehmigung jedenfalls nicht hinreichend sicher, dass das Gebot der Rücksichtnahme aufgrund nächtlicher Geräuschimmissionen nicht verletzt wird (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 4. Mai 2006 – 2 M 132/06 –, juris, Rn. 4 ff. m.w.N.).

Erweist sich bereits nach alledem die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung nach summarischer Prüfung zu Lasten der Antragsteller als rechtswidrig, überwiegt hier das Interesse der Antragsteller an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung. Auf das weitere Vorbringen der Beteiligten kommt es vorliegend nicht mehr entscheidungserheblich an.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 und Abs. 3 Halbs. 1, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Entscheidung über den Streitwert folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1, 63 Abs. 2 Satz 1 Gerichtskostengesetz (GKG) und orientiert sich an Ziffer 9.7.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 18. Juli 2013 (abrufbar unter: www.bverwg.de/user/data/media/streitwertkatalog.pdf). Hier hält die Kammer im Hauptsacheverfahren einen Streitwert von 10.000,00 € für angemessen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28. Januar 2021 – 8 E 10109/21.OVG –, juris, Rn. 3 f.). Dieser ist für das vorliegende Eilrechtsschutzverfahren unter Anwendung von Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs um die Hälfte zu reduzieren.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Richter Wiemers ist wegen
Urlaubs an der Beifügung
seiner Unterschrift gehindert.

Wolf

(qual. elektr. signiert)

Weber

(qual. elektr. signiert)

Wolf

(qual. elektr. signiert)